

von Sahr.  
 von Böhlau.  
 von Egidy.  
 Bürgermeister Hirschberg.  
 von Ferber.  
 Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel.  
 Geh. Rath von König.  
 Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke.  
 Bürgermeister Müller.  
 = Clauß.  
 von Watzdorf = Störmthal.  
 von Erdmannsdorff.  
 Graf von Hohenthal.  
 Deumer.  
 von Einsiedel = Scharfenstein.  
 Graf von Rex.  
 Kraft.  
 Meinhold.  
 Seiler.  
 von Burgl.  
 von Melsch.  
 Landesältester Hempel.  
 Präsident von Zehmen.

Der Gesetzentwurf ist sonach einstimmig angenommen.

Auf der Tagesordnung stehen nun noch einige Berichte und Anzeigen der vierten Deputation, und zwar zuerst der mündliche Bericht, resp. Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Gastwirths Seyffert in Börln und Genossen wegen Entschädigung für entzogene Gasthofs- und Schankrechte.\*) — Referent ist Herr Meinhold.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie von der Verlesung der Petition absehen will.

Präsident von Zehmen: Ich frage die Kammer: Will sie absehen von dem Verlesen der betreffenden Petition? — Einstimmig.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Der Schankwirth Seyffert aus Börln hat sich in Gemeinschaft mit einigen 60 anderen Schankwirthen aus der Gegend von Wurzen und Oschatz an die Ständekammern mit der Bitte gewendet, bei der Regierung zu bevormworten, daß sie eine Entschädigung für ihre in Wegfall gekommenen Realrechte erhalten möchten. Sie haben diese Bitte damit begründet, „daß es eine Ungerechtigkeit sei, wenn realberechtigte Gasthofs- und Schankbesitzer nicht entschädigt würden, welche

ihre Besitzthum mit schwerem Gelde erwerben müssen und fort und fort bedeutende Abgaben zu bestreiten und erlegen gehabt haben und noch haben, während sie doch nicht allein durch die Gewerbegesetzgebung in ihrem Gewerbe verkümmert worden seien, sondern auch schon vorher durch die Errichtung der Eisenbahnen eine so bedeutende Verringerung in ihrem Erwerbe haben erleiden müssen.“ Sie ersuchen, ihnen dieselbe Gerechtigkeit zu Theil werden zu lassen, wie den Rittergutsbesitzern, Bäckern, Müllern, Cavillern u. s. w.,  
(Heiterkeit.)

welchen durch die Ablösung ihrer Rechte eine Entschädigung zu Theil geworden sei. Sie hatten sich bereits in gleicher Weise mit einem gleichen Gesuche an die hohe Staatsregierung gewendet. Diese hat sie damit abgewiesen, „daß weder die Bundesgewerbeordnung, noch die Landesgesetzgebung zum Vorgehen in der beantragten Richtung einen Anhalt böten.“ Ihr Petikum geht augenblicklich dahin, der königl. Staatsregierung „das Gesuch um Gewährung einer Entschädigung in der erbetenen Maße oder in anderer Weise zu geneigter Berücksichtigung zu empfehlen“. Nun soll an sich ja nicht verkannt werden, daß die Gastwirth in der That in der neueren Zeit, wenigstens einzelne und ganz besonders die früher Realberechtigten, durch mancherlei Verhältnisse in ihrem Gewerbe wesentlich geschädigt worden sind. Es ist aber, insoweit in dieser Petition eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erblicken sein dürfte, was man immerhin aus dieser Petition herauslesen kann, die Bitte nicht an die richtige Adresse gerichtet. Die Petenten würden sich vielmehr in dieser Beziehung an die Reichsgesetzgebung wenden müssen; denn an die Reichsgesetzgebung ist ja bekanntlich die Entschliebung über die Gewerbegesetzgebung übergegangen.

Was nun die Entschädigung für die in Wegfall gebrachten Realrechte anlangt, so können die Petenten nicht behaupten und haben noch weniger nachgewiesen, daß ihnen durch ihr Realrecht früher ein ausschließliches Recht zur Betreibung des Schankes eingeräumt worden ist. Es gehört aber nach § 7 des neuen Gewerbegesetzes ein ausschließliches Recht, d. h. ein Verbotungsrecht dazu, wenn die Gewerbegesetzgebung der einzelnen Länder eintreten und dafür eine Entschädigung gewähren kann. Es ist nebenbei auch eine Entschädigung deshalb nicht gut möglich, weil ja diese Realrechte an sich gar nicht in Wegfall gekommen sind; sie bestehen gewissermaßen augenblicklich noch, sie sind durch die Gewerbegesetzgebung nicht aufgehoben, wenn schon zuzugeben ist, daß ihr Effect gegenwärtig so ziemlich auf Null reducirt worden ist. Es befinden sich demnach die Petenten in keiner schlimmeren Lage, als manche andere Gewerbetreibende, z. B. Bäcker, Schmiede, Apotheker u. dgl., die früher auch wohl Realgerechtigkeiten hatten, denen aber durch die neue Gesetzgebung und die dadurch hervorgerufene Concurrenz eine wesentliche Benach-

\*) Vergl. L. M. II. R. S. 496 fgg.